

Kantonsratsbeschluss über den Wirkungsbericht zur Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird [mit den Anmerkungen im Anhang](#) Kenntnis genommen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) vom 22. August 2023

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
7	3.1 Wirksamkeitsziele - Sozialziel	Mit der Einführung von Sozialzielen wird die Verteilung des IPV Volumens auf die Bevölkerungsgruppen optimiert.

Begründung:

Rund 18% der IPV Bezüger sind EL oder SH –Beziehende, welche mit 38% einen grossen Anteil am ausbezahlten IPV-Volumen beziehen. Die IPV Ausgaben für die EL/SH-Beziehenden haben sich zwischen 2011 und 2020 um 74% erhöht. Entsprechend weniger an IPV (-23%) gab es für den Rest der Bevölkerung zu verteilen. Zudem hat der Kanton Obwalden sein Ziel von 33% IPV Bezugsquote mit 26.8% im Jahr 2020 deutlich unterschritten.

Mit den momentanen finanziellen Herausforderungen welche die Bevölkerung tragen muss (Erhöhung der Strompreise, Prämien, Nahrungsmittel, Miete, etc.) ist die IPV Verteilung zu prüfen. Insbesondere der untere Mittelstand ist diesbezüglich stark belastet. Mit klar festgelegten Sozialzielen kann diese Bevölkerungsgruppe besser entlastet werden (Ecoplan Bericht S.56f). Im Bericht des Regierungsrates werden die Sozialziele nicht erwähnt.

¹ GDB 132.1